

Telefon +41 (0)52 632 73 61
Fax +41 (0)52 632 72 00
staatskanzlei@sh.ch

An die Medien

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

Gesetz über Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen tritt am 1. Januar 2023 in Kraft

Der Regierungsrat hat das Gesetz über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen auf den 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt. Die Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen. Mit dem Beitritt des Kantons Schaffhausen zur neuen Interkantonalen Vereinbarung wird das Beschaffungsrecht modernisiert. Dadurch können künftig bei öffentlichen Auftragsvergaben die Qualität und die Nachhaltigkeit noch stärker berücksichtigt werden. Die Rechtsgrundlagen von Bund und Kantonen werden harmonisiert und modernisiert. Dadurch wird die Anwendung vereinfacht. Inhaltlich besteht mehr Spielraum, um Kriterien der Nachhaltigkeit, der Qualität und von sozialen Aspekten zu berücksichtigen. Dies ist im Interesse der Anbieter und der Vergabestellen. Die Regeln des öffentlichen Beschaffungswesens für den Kanton Schaffhausen bleiben vom Grundprinzip her unverändert. Jedoch erfolgt mit den inhaltlichen Neuerungen eine Anpassung an die heutigen Bedürfnisse.

Ja zu Änderung des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten

Der Regierungsrat begrüsst grundsätzlich die vorgeschlagene Änderung des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten, wie er in seiner Vernehmlassung an das Eidgenössische Departement des Innern festhält. Hintergrund ist die von den Stimmberechtigten am 13. Februar 2022 angenommene Volksinitiative «Ja zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Tabakwerbung (Kinder und Jugendliche ohne Tabakwerbung)». Der Bundesrat schlägt nun vor, die Initiative über eine Änderung des neuen, noch nicht in Kraft getretenen Bundesgesetzes umzusetzen. Das Gesetz sieht bereits gewisse Einschränkungen im Bereich Werbung, Verkaufsförderung und Sponsoring vor. Mit der vorgeschlagenen Teilrevision sollen weitergehende Einschränkungen der Werbung, der Verkaufsförderung und des Sponsorings in Zusammenhang mit Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten (E-Zigaretten) eingeführt werden. Neu soll Werbung verboten werden, wenn sie Minderjährige erreichen kann. Dies betrifft insbesondere Werbung in der Presse und im Internet. Ebenfalls unzulässig wäre Werbung an öffentlich zugänglichen Orten, die von Minderjährigen besucht werden können. Darunter fallen beispielsweise Verkaufsstellen und Festivals. An solchen Orten soll auch der Direktverkauf durch mobiles Verkaufspersonal verboten sein. Weiter soll das Sponsoring von Veranstaltungen, zu denen Minderjährige Zugang haben, durch die Tabak- und E-Zigaretten-Industrie nicht mehr möglich sein.